

**Baupolizeiverordnung vom 27. Mai 1896.**

1. Die baupolizeiliche Erlaubnis ist notwendig;
  - a) zu jedem Neu-, An- oder Umbau, wie auch zu baulichen Anlagen für vorübergehende Zwecke;
  - b) zu jeder baulichen Veränderung oder Verbesserung, soweit dieselbe Abänderung in den Konstruktions teilen des Gebäudes bezweckt oder neue Konstruktions teile eingebaut werden;
  - c) zur Herstellung, Verlegung oder Umgestaltung von Feuerstätten;
  - d) zu jedem Abbruch von Gebäuden und äußeren Gebäudeteilen;
  - e) zu Veränderungen von Fassaden;
  - f) zur Herstellung und Veränderung von Einfriedigungen aller Art nach öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie von Einfriedigungsmauern an den Nachbar grenzen;
  - g) zur Anlegung neuer oder zu wesentlicher Veränderung bestehender Düngerstätten, Abtritte und Sammelgruben;
  - h) zur Aufstellung von Baugerüsten und Bauzäunen, zu jeder definitiven oder provisorischen baulichen Anlage auch über oder unter öffentlichen Grund und Boden, insbesondere zu jeder Veränderung der Straßenoberfläche;

- i) zu jeder baulichen Anlage in, an und neben Wasserläufen.
2. Alle gewerblichen Anlagen, welche besondere bauliche Einrichtungen erfordern, bedürfen der baupolizeilichen Genehmigung.
3. Der Antrag auf Erteilung der Bau erlaubnis ist an die Polizeiverwaltung zu richten und durch Zeichnungen, die die betr. Bauaus führung in allen Teilen ausreichend darstellen, zu erläutern. Sämtliche Bauzeichnungen sind im Maßstab 1:100 anzufertigen, der Maßstab ist auf sämtliche Risse aufzuzeichnen.

**Polizeiverordnung vom 18. Juni 1895, betr. Beerdigung von Leichen, Desinfektion.**

Beerdigung von Leichen oder das Schließen des Sarges, in welchem eine Leiche liegt, darf nicht geschehen, bevor seit Eintritt des Todes 72 Stunden verfloßen sind, wenn nicht ein ärztliches Attest beigebracht werden kann, daß eine frühere Beerdigung erfolgen kann oder aus sanitätspolizeilichen Gründen erforderlich ist. Erlaubnisscheine werden im Polizei-Zuspektorat erteilt.

Anmeldungen für die Benutzung der Desinfektionsanstalt sind im Salvator-Krankenhaus, Zimmer Nr. 33, anzubringen. Krankenwagen sind bei der Polizeiverwaltung zu bestellen.

**Tage für die Dienstleistung derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste gewerbsmäßig anbieten.**

	Preisätze mit Gepäck				
	bis zu 5	bis zu 25	bis zu 50	mit mehr als 50 kg pro 25 kg ein Zuschlag zu voriger Position von	für Rückbeförderung infir. Transport von Gepäck bis zu 1 kg
	Kilogramm				
	§	§	§	§	§
<b>I. Für bestimmte Gänge</b>					
1. Innerhalb des Promenadengürtels . . . . .	20	30	40	15	15
2. Nach dem Güterbahnhof, der Gröper- und Burchardivorfstadt, der Behrstedterstr., dem Bullerberge, der Bleichstr., der Sternstr., dem vorderen Burchardiangang, dem Kanonenberg, der Wilhelmstr., sowie nach sonstigen in dieser Entfernung belegenen Etablissements . . . . .	30	40	50	20	20
3. Nach dem Personenbahnhof, der Abdeckerei, dem Odeum, Bauer's Garten, den Mühlen von Brehme und Sasse, der Pfeffermühle und der früher Bertog'schen Ziegelei . . . . .	40	50	60	25	25
4. Nach den Spiegelsbergen, dem Felsenkeller, nach Rahmann's Mühle . . . . .	75	100	125	30	30
5. Nach den weiter gelegenen Mühlen und den Chauffehäusern auf der Braunschweiger und Guy-Chauffee innerhalb der Feldmark . . . . .	100	125	150	50	50